

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER MEDIENFABRIK / STEIERMÄRKISCHE LANDESDRUCKEREI - Gruppe

Unter der Bezeichnung Medienfabrik sind die Medienfabrik Graz GmbH, Steiermärkische Landesdruckerei GmbH, MF Buchbinderei GmbH, Medienfabrik Wien GmbH sowie die MF Immobilien GmbH zu verstehen.

Die Medienfabrik schließt Verträge mit ihren Lieferanten über den Kauf von Waren und die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen aller Art ausschließlich unter den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ab. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen jeglichen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Lieferanten vor.

Einschränkungen und/oder Änderungen dieser Bedingungen im Einzelfall bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen und von den zuständigen Organen der Medienfabrik unterfertigten individuellen Vereinbarung. Die Anwendung von Verkaufs-, Liefer-, Geschäfts-, oder sonstiger allgemeiner Bedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jegliche Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Lieferanten werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Unter „**Lieferanten**“ sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die für die Medienfabrik Lieferungen oder Leistungen jeglicher Art gegen Entgelt erbringen.

„**Lieferungen und Leistungen**“ sind die vom Lieferanten gemäß dem abgeschlossenen Vertrag zu erbringenden Warenlieferungen, Werkvertragsleistungen und Dienstleistungen sowie sämtliche anderen Leistungen einschließlich Zubehör, vertraglichen Nebenleistungen, Austauschleistungen, Nachbesserungen etc.

„**Zuständige Organe**“ sind jene Personen, die zur satzungsgemäßen, im Firmenbuch eingetragenen Vertretung juristische Personen bzw. zur Vertretung nach außen befugten Funktionären von öffentlichen (Gebiets-)Körperschaften berufen sind.

„**Nachteile**“ sind sämtliche direkte und indirekte sowie Folgeschäden an Sachen, Personen und am Vermögen samt entgangenem Gewinn (insbesondere auch reine Vermögensschäden), Kosten und Aufwendungen, Ausgaben, Beeinträchtigungen, Kosten der Rechtsdurchsetzung (Gerichtskosten, Anwaltskosten, Sachverständigenkosten), Schäden, die bei Dritten (beispielsweise auch für Verletzung von Immaterialgüterrechten) eintreten und für die wir zu haften haben, Schäden am Image sowie jegliche sonstige Schäden.

„**Zubehör**“ sind sämtliche vom Lieferanten, seinen Leuten, Vertretern und/oder Subunternehmern anlässlich oder im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder (Dienst-) Leistung erarbeiteten oder bearbeiteten Unterlagen, Materialien und Produkte, in welcher Form und auf welchem Medium auch immer.

I.

Lieferung/Leistungserbringung

- Die Lieferung erfolgt an den Hauptsitz der Medienfabrik, sofern vertraglich nicht eine andere Lieferadresse vereinbart wurde. Es gilt DDP Dreihackengasse 20, A-8020 Graz Incoterms 2010 vereinbart.
- Eine etwaige Montage und/oder Schulung erfolgt durch Werksmonteure des Lieferanten. Die Kosten, Gefahr und Versicherung dafür übernimmt der Lieferant.
- Dienstleistungen werden von Mitarbeitern des Lieferanten erbracht. Die Kosten, Gefahr und Versicherung dafür übernimmt der Lieferant.
- Bei Softwarelösungen stellt der Lieferant Medienfabrik über die gesamte Vertragsdauer die aktuellsten Updates und Upgrades unaufgefordert innerhalb von 1 Monat nach deren Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung. Bei cloud-Lösungen stellt der Lieferant sicher, dass Medienfabrik während der Vertragsdauer laufend den aktuellsten Stand der Software/des Vertragsgegenstandes uneingeschränkt nutzen kann. Der Lieferant stellt bei Software-/cloud-Lösungen sicher, dass die Software/der Vertragsgegenstand stets frei von Rechten Dritter ist (siehe VIII. Immaterialgüterrechte). Sollte es während der Vertragsdauer zu (behaupteten) Verletzungen von Immaterialgüterrechten kommen, so stellt der Lieferant sicher, dass Medienfabrik schnellstmöglich eine Software-/cloud-Lösung zur Verfügung gestellt wird, die frei von Rechten Dritter ist und dem vereinbarten Vertragsgegenstand entspricht.
- Die vereinbarte Lieferzeit/Leistungserbringungszeit ist strikt einzuhalten; sie stellt für die Medienfabrik einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar. Wir können verspätete Lieferungen oder Leistungen jederzeit ohne Angabe weiterer Gründe als nicht vertragskonform ablehnen. Werden verspätete Lieferungen oder Leistungen von uns angenommen, so behalten wir jegliche Ansprüche wegen Vertragsverletzung. Dies gilt sinngemäß auch dafür, dass der Lieferant entgegen dem Vertrag zunächst nur Teillieferungen anbietet bzw. erbringt.
- Sämtliche Verpackung- und Transportkosten, sowie Versicherungen dafür sind vom Lieferanten zu übernehmen, der die dafür erforderlichen Aufträge ohne unser Zutun zu erteilen hat.
- Preisgefahr und Eigentumsrecht an den Vertragsgegenständen geht anlässlich der Lieferung auf uns über. Bei Montagearbeiten an bzw. bei der Bearbeitung von in unserem Eigentum stehenden Sachen geht das Eigentumsrecht der Vertragsgegenstände im Zeitpunkt der Verbindung mit der in unserem Eigentum stehenden Sachen über.
- Die Warenübernahme erfolgt mit Vorbehalt durch das Expedit von Medienfabrik. Die endgültige Wareneingangskontrolle erfolgt in der jeweils zuständigen Fachabteilung.
- Die Abnahme von Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt schriftlich und zwar ausnahmslos durch die Geschäftsführung von Medienfabrik bzw. von dieser schriftlich bevollmächtigte Personen.

II.

Rechnungslegung, Preise, Zahlungsfristen

- Rechnungen sind nach vollständiger Leistungserbringung bzw. nach schriftlicher Abnahme durch den Geschäftsführer der Medienfabrik zweifach im Original oder per signiertem Mail in einer zum Vorsteuerabzug

berechtigen, in Entsprechung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erstellten Form an unseren Firmensitz zu adressieren und zu übermitteln. Zusätzlich müssen jeder Rechnung die dazugehörigen von Medienfabrik schriftlich bestätigten Lieferdokumente beigelegt sein.

- Sofern im Vertrag kein konkreter Preis vereinbart ist, gilt ein angemessener Preis als vereinbart. Angemessen in diesem Sinn ist jener Preis, der vom Lieferanten in den letzten 3 Monaten vor der Lieferung im Durchschnitt an Industrieunternehmen verrechnet worden ist. Beweispflichtig für diese Berechnungsgrundlage ist der Lieferant. Existiert für die betreffende Ware oder Dienstleistung ein Marktpreis, der darunter liegt, so gilt der Marktpreis als vereinbart.
- Wird auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages des Lieferanten bestellt, so ist der betreffende Kostenvoranschlag vollinhaltlich verbindlich; der Lieferant ist nicht berechtigt, aus welchem Titel immer eine Erhöhung des angebotenen Preises zu verlangen. Der Lieferant ist aus Anlass der Legung eines Anbots bzw. des Abschlusses eines Vertrages dafür verantwortlich, dass er die für die Auftragserfüllung erforderlichen Mengen und Arbeitszeiten bzw. sonstige Ressourcen richtig einschätzt; er ist unter keinen Umständen berechtigt, den Preis aus welchem Grund auch immer zu erhöhen.
- Wir verpflichten uns, nach Einlangen einer in steuerlicher wie auch zivilrechtlicher Hinsicht ordnungsgemäßen und vertragskonformen Rechnung diese mit einem Zahlungsziel von 60 Tage 3% und 90 Tage netto Zahlung zu leisten.
- Jede Art von Reklamation seitens Medienfabrik unterbricht das zuvor genannte Zahlungsziel. Nach endgültiger Klärung der Reklamation lebt das Zahlungsziel erneut auf.
- Vom Lieferanten einseitig ausserufene bzw. übergebene Preiserhöhungen sind ausgeschlossen und finden keine Berücksichtigung bzw. Anwendung.
- Bei Anzahlungen über EUR 10.000,00 stellt der Lieferant eine abstrakte Bankgarantie zugunsten Medienfabrik aus. Diese Bankgarantie muss über den vollen Zahlungsbetrag zzgl. USt, von einer erstklassigen österreichischen Bank mit einer Laufzeit bis zum geplanten Inbetriebnahmedatum plus 3 Monate ausgestellt sein.
- Die Anreisepauschale für Personal für Errichtung, Reparatur, Wartung usw. von Maschinen und Anlagen beträgt, sofern nicht gesondert vereinbart maximal EUR 200,00.

III.

Qualität/Gewährleistung/Garantie

Der Lieferant steht dafür ein und garantiert, dass

- sämtliche gelieferten Waren und Materialien fabrikneu und frei von jeglichen Sach- und Rechtsmängeln übergeben werden und alle gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich bedungenen Eigenschaften aufweisen; dass sie von handelsüblicher Qualität sind, allen Spezifikationen, Zeichnungen oder Mustern entsprechen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben bzw. hinsichtlich derer er sie zum Verkauf angeboten hat; weiters dass sie den geltenden EU-Richtlinien, insbesondere jenen betreffend Gesundheit und Sicherheit sowie allen österreichischen Rechtsvorschriften und ÖNormen entsprechen,
- dass die zu erbringenden Dienstleistungen sach- und fachgerecht und dem derzeitigen Stand der Technik und sonstigen, branchenüblichen Standards entsprechend erbracht werden
- alle Lieferungen und Leistungen für die dem Lieferanten – und sei es auch nicht ausdrücklich – bekannt gegebenen Zwecke geeignet sind
- er auf seine Kosten sämtliche zur Auftragserfüllung erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel (so zum Beispiel auch Gerüste, Kräne, Hebewerkzeuge etc.) bereitstellt
- er allfällige, zur Vertragserfüllung erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtzeitig auf seine Kosten einholt
- von seiner Seite alle am Ort der Vertragserfüllung bestehenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden
- er für die Auftragserfüllung von uns beigestellte Werkzeuge, Software, Zeichnungen, Materialien, Informationen und Daten jeweils sicher verwahrt und in gutem und unbeschädigtem Zustand an uns retourniert

Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für unbewegliche und als unbeweglich geltende Sachen 3 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Service- und Support-Leistungen 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der Beendigung der fachgerechten und fehlerfrei erbrachten Service- und/oder Support-Leistung. Kann die fachgerechte Leistungserbringung und/oder die Fehlerfreiheit der erbrachten Lieferung/Leistung erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, so beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab diesem späteren Zeitpunkt.

Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird auf die gesamte Gewährleistungsfrist ausgedehnt.

Der Lieferant erklärt darüber hinaus, dafür zu garantieren, dass die Tauglichkeit und volle Funktionsfähigkeit der Lieferung/Leistung nicht nur zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, sondern über die gesamte Gewährleistungsfrist aufrechterhalten wird.

IV.

Haftung

Der Lieferant haftet uns für alle „**Nachteile**“, die uns durch bzw. gelegentlich oder infolge der Vertragserfüllung seitens des Lieferanten verursacht werden, und zwar insbesondere für solche, die

- unser Unternehmen, alle seine Einrichtungen und Ausstattungen, von uns in Bestand genommene oder verwendete Liegenschaften und Sachen, unsere Mitarbeiter und Geschäftsführer, Kunden und alle Personen betreffen, die sich am Ort der Lieferung und Leistung aufhalten, sofern sie aus dem betreffenden Vorfall Ansprüche gegen uns ableiten können
- von dritter Seite uns gegenüber geltend gemacht werden
- uns durch behördliches Einschreiten, den Verlust von Genehmigungen, Immaterialgüterrechten und jeglichen sonstigen Rechten erwachsen.

Durch, gelegentlich bzw. infolge der Vertragserfüllung bedeutet, dass eine Tätigkeit (oder Unterlassung) des Lieferanten im Zusammenhang mit dem zu uns bestehenden Vertragsverhältnis steht, die ursächlich für den Nachteil ist.

Die Haftung des Lieferanten im Sinne dieses Vertragspunktes umfasst auch das Verhalten seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Lieferanten, Frachtführer und aller sonstiger Personen und Unternehmen, derer sich der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung bedient.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich zur Abdeckung seiner möglichen Schadenersatzpflicht aus diesem Vertragsverhältnis bei einem europäischen Versicherungsunternehmen gegen Haftpflicht mit einer Versicherungssumme von zumindest € 3.000.000,00 zu versichern, diese Versicherungsdeckung für den Zeitraum von zumindest 5 Jahren ab vollständiger Vertragserfüllung aufrechtzuerhalten und uns die jeweils gültige Versicherungspolizze samt Nachweis der laufenden Begleichung der Versicherungsprämien auf Verlangen vorzuweisen.

V.

Zur Verfügung gestelltes Material

- Wenn wir dem Lieferanten zur Vertragserfüllung Materialien, Daten und/oder Einrichtungen zur Verfügung stellen, so bleiben diese unser Eigentum und können jederzeit von uns herausverlangt werden. Wir sind auch berechtigt, diese zu jeder Zeit - auch ohne Zustimmung des Lieferanten – wieder in unseren Besitz zu bringen; diesbezüglich verzichteter Lieferant ausdrücklich auf Rechtsbehelfe zur Wiedererlangung des Besitzes (z.B. Besitzstörungsklage). Im Zuge dessen sind wir auch berechtigt, die Geschäftsräume des Lieferanten zu betreten, um die zur Verfügung gestellten Sachen an uns zu nehmen bzw. Daten und Computerprogramme zu entfernen.
- Alles, was wir in diesem Sinne dem Lieferanten überlassen, hat dieser sorgfältigste zu verwenden und zu verwahren, gegebenenfalls zu warten und instandzuhalten und uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald es nicht mehr für die Vertragserfüllung benötigt wird.
- Der Lieferant ist dazu verpflichtet, alles im obigen Sinne zur Verfügung gestellte Material darauf zu prüfen, ob es für den gedachten bzw. vereinbarten Zweck taugt und uns umgehend mitzuteilen, wenn dies nicht der Fall sein sollte.
- Insoweit der Lieferant in unserem Eigentum stehenden Sachen und Materialien bearbeitet und ergänzt, geht das Eigentumsrecht wie auch alle sonstigen Rechte einschließlich Immaterialgüterrechte an den Bearbeitungen und Ergänzungen auf uns über bzw. werden uns mit Bearbeitung/Ergänzung übertragen. Insoweit es sich um höchstpersönliche, rechtsgeschäftlich nicht übertragbare Rechte (beispielsweise Urheberrecht) handeln sollte, räumt uns der Lieferant daran das Werknutzungsrecht samt dem Recht, Dritten ein gleiches Recht einzuräumen, ohne gesondertes Entgelt ein.
- Dem Lieferanten stehen an zur Verfügung gestellten Materialien, Daten etc. keinerlei Sicherungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte aus welchem Titel immer, insbesondere wegen Vertragsverletzung unsererseits zu.

Vertraulichkeit

Sämtliche technischen und/oder kaufmännischen Informationen, jegliches Know-how, Spezifikationen, Verfahren etc., die entweder als vertraulich bezeichnet werden oder ihrer Art nach vertraulicher bzw. wirtschaftlich sensibler Natur sind und dem Lieferanten offengelegt wurden sowie alle Informationen, unsere Geschäftstätigkeit betreffend, insbesondere daher unsere Preise, Verfahren, Produkte etc. hat der Lieferant strikt geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern, Lieferanten, Subunternehmern und allen, denen diese Unterlagen bzw. Informationen gelegentlich der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangen, erfüllt wird.

VI.

Innehalten, Vertragsbeendigung

- Wir sind berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung zu beenden, den Vertragsumfang zu vermindern, den Lieferanten zur Innehaltung der (allenfalls Teil-)Leistungserbringung zu veranlassen und/oder die Termine für die Teilleistungen zu verschieben. Alle diese Maßnahmen bedürfen der Schriftform. Die durch eine derartige Maßnahme dem Lieferanten unvermeidbar entstehenden, nachgewiesenen Kosten, die trotz vollständiger Erfüllung der Schadensminderungspflicht entstehen, tragen wir. Das Verschieben von Lieferterminen für das gesamte restliche Gewerk oder Teile davon kann ohne Einvernehmen mit dem Lieferanten unsererseits nur auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Im Falle von Verträgen, die ausschließlich oder überwiegend die Erbringung von Dienstleistungen zum Inhalt haben, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit vorzeitig zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.
- Im Fall einer in unserer Verantwortung liegenden Vertragsbeendigung verpflichten wir uns zur Zahlung jenes Entgelts, welches dem Verhältnis des aliquoten Werklohnes der bisher erbrachten Lieferungen und Leistungen zuzüglich bereits angeschaffter und/oder teilbearbeiteter Vertragsgegenstände zum Gesamtwerklohn entspricht.
- Unbeschadet aller anderer gesetzlicher und vertraglicher Rechtsbehelfe sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern der Lieferant
 - stirbt oder seine Geschäftstätigkeit einstellt
 - Fertigstellungstermine oder Teilfertigstellungstermine (verbindlich erklärt Zwischentermine) trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 8 Tagen nicht einhält
 - in Vertragspunkt IV. bedungene Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält bzw. die Nachweise hierzu trotz einwöchiger Fristsetzung nicht beibringt

- Sonstige nicht ganz unwesentliche Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich trotz angemessener Nachfristsetzung verletzt.
- Aus Anlass der Beendigung des Vertrages – zu welcher Zeit und aus welchem Grund immer – ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend alle – zum Teil oder zur Gänze - bezahlten, noch nicht gelieferten Waren und alles allfällige Zubehör zu liefern und sämtliche Materialien zurückzustellen.

VIII.

Immaterialgüterrechte

- Der Lieferant erklärt und garantiert dafür, dass durch und im Rahmen seiner vertragsgemäße Leistungserbringung in keinerlei Immaterialgüterrechte Dritter eingegriffen wird. Mit Übergabe räumt uns der Lieferant sämtliche Immaterialgüterrechte an den vertragsgegenständlichen Produkten und Dienstleistungen einschließlich allen Zubehörs ein; soweit es sich bei den Immaterialgüterrechten um persönliche, rechtsgeschäftlich nicht übertragbare Rechte handelt, räumt er uns das Werknutzungsrecht samt dem Recht, Dritten ein gleiches Recht einzuräumen, ohne gesondertes Entgelt ein.
- Der Lieferant hält uns von Ansprüchen dritter Parteien, die sich auf (behauptete) Verletzungen von Immaterialgüterrechten durch vertragsgemäßen und bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Produkte, Dienstleistungen und sonstiger Arbeitsergebnisse stützen, vollkommen schad- und klaglos. Im Zuge dessen hat der Lieferant für sämtliche Aufwendungen und Nachteile, die uns im Zuge der Abwehr derartiger Ansprüche entstehen, allein und unabhängig davon aufzukommen, ob sich die Ansprüche des Dritten als berechtigt oder unberechtigt erweisen. Im Falle einer derartigen Inanspruchnahme hat uns der Lieferant in jeder fachlichen und sachlichen Hinsicht, insbesondere auch durch Zurverfügungstellung von zur Rechtsverteidigung dienender Unterlagen und Informationen zu unterstützen.
- Erweist sich in einem solchen Fall die Beauftragung eines anwaltlichen Beistandes als dienlich oder notwendig, ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten eine von uns benannte Rechtsanwaltskanzlei mit unserer rechtlichen Vertretung zu beauftragen.
- Sofern von dritter Seite derartige Ansprüche an uns herangetragen werden, bevor das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten beidseits zur Gänze erfüllt wurde, werden noch nicht bezahlte Entgelte in Abweichung zu den vertraglich vereinbarten Zahlungszielen so lange nicht fällig, bis der Konflikt mit dem Anspruch erhebenden Dritten endgültig – im Falle eines Gerichtsverfahrens durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder rechtskräftigen Vergleich – bereinigt und allfällige, aus dem Konflikt resultierenden Verbindlichkeiten zur Gänze getilgt sind.

IX.

Sonstiges

- Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche uns gegenüber an Dritte abzutreten oder in welcher sonstigen Art immer, entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.
- Für den Fall, als wir Rechte, Rechtsfolgen oder Rechtsbehelfe, die uns vertraglich zustehen, trotz Vorliegens deren Voraussetzung nicht in Anspruch nehmen, bedeutet das keinesfalls einen Verzicht auf diese Rechte, Rechtsfolgen und Rechtsbehelfe für die Zukunft.
- Diese Einkaufsbedingungen berühren weitergehende Rechte und Ansprüche, die uns gegenüber dem Lieferanten aus dem individuellen Vertrag oder von Gesetzes wegen zustehen, nicht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine gültige und durchsetzbare Bestimmung, die in dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen/nichtigen/undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- Jeder unter diesen Einkaufsbedingungen geschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Einschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, seinen Neben- und Nachwirkungen vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz bzw. für den Fall, dass die Medienfabrik Wien GmbH Vertragspartei ist jenes in Wien.